

**Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister
(Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV –)**

A. Problem und Ziel

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat mit der Bundesdruckerei einen Rahmenvertrag über die Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen abgeschlossen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt eine bundeseinheitliche Verfahrensweise der nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden und an die Bürger sicher.

B. Lösung

Erlass der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die vorliegende Verwaltungsvorschrift werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes erwartet. Sie dient zur Umsetzung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung. Auf die dortigen Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben wird verwiesen. Eventuelle Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Durch die Schaffung von Gebührentatbeständen für das Antragsverfahren über die Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen kommt es auf Seiten der Länder zu einer Einnahmenveränderung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur

Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verwiesen. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift hat keine weiteren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben auf Seiten der Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft wird auf die Ausführungen in der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung verwiesen. Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift fällt kein Mehraufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a. Bund

Keiner.

b. Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister
(Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV –)**

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I. Bestellung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise (zu §§ 8, 9 und Anlage 5 BKrFQV)

1. Rahmenvertrag

Die Bestellung und die Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise richten sich nach dem Rahmenvertrag, der zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH geschlossen wurde. Die wesentlichen Inhalte werden in dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt.

Kommt die Bundesdruckerei den sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nach, informiert die nach Landesrecht zuständige Behörde das Kraftfahrt-Bundesamt.

2. Auftragserteilung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden

Auftraggeber der Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

3. Bestellung der Fahrerqualifizierungsnachweise

Anträge zur Herstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen werden je nach Lieferart in Bestellungen zusammengefasst und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung auf gesichertem Weg digital an die Bundesdruckerei GmbH übermittelt.

Zu jeder Bestellung sind folgende Angaben notwendig:

- a. der Behördenschlüssel,

- b. das Bestelldatum,
- c. die Anzahl der Anträge und
- d. die Lieferart: Direktversand innerhalb Deutschlands, in EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der Sondergebiete) oder Expresslieferung.

Nach der digitalen Bestellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erfolgt die Herstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise durch die Bundesdruckerei GmbH.

Auf die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wird verwiesen. Die Ausfüllanleitung wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

4. Lieferung durch die Bundesdruckerei GmbH

Nach der Herstellung und Personalisierung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt ein Direktversand an den Antragsteller. Wählt der Antragsteller den Expressversand, erfolgt die Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

a. Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise

Die Lieferzeiten betragen ab dem Auftragseingang bei der Bundesdruckerei GmbH

- für Direktlieferungen an den Antragsteller in Deutschland und in EU-Mitgliedstaaten (nicht in Sondergebiete) zehn Arbeitstage oder
- für Expresslieferungen an die Behörde zwei Arbeitstage.

Mit der schriftlichen Abnahme am Lieferort geht die Gefahr auf den Empfänger über. Bei einer Direktlieferung an den Antragsteller ist Erfüllungsort der Ort, der in der jeweiligen postalischen Empfängeradresse angegeben ist. Im Zuge der Expresslieferung ist Erfüllungsort der Sitz der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde.

b. Prüfung der Lieferung

Stellt der Antragsteller bei der Direktlieferung Mängel (z. B. kein Eintreffen oder Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises) fest, wendet er sich an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde im Zuge der Expresslieferung bei der Prüfung der einzelnen Sendungen fest, dass diese beschädigt oder unbefugt geöffnet worden sind, unterrichtet sie unverzüglich die Bundesdruckerei GmbH. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder sind aus einer beschädigten Sendung Fahrerqualifizierungsnachweise abhandengekommen, sind die Strafverfolgungsbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

c. Fehlerhafte Fahrerqualifizierungsnachweise

Bei fehlerhaften Fahrerqualifizierungsnachweisen ist das Reklamationsformular der Bundesdruckerei GmbH zu verwenden und zusammen mit dem fehlerhaften Fahrerqualifizierungsnachweis von der nach Landesrecht zuständigen Behörde an die Bundesdruckerei GmbH zu senden.

Fahrerqualifizierungsnachweise, die durch Verschulden der Bundesdruckerei GmbH fehlerhaft sind, werden kostenfrei ersetzt. Die fehlerhaften Fahrerqualifizierungsnachweise werden von der Bundesdruckerei GmbH vernichtet.

d. Rücknahme und Entsorgung ungültiger Fahrerqualifizierungsnachweise

Eingezogene oder nicht ausgehändigte Fahrerqualifizierungsnachweise können ebenfalls an die Bundesdruckerei GmbH zur Entsorgung zurückgesandt werden. Das Behältnis, das die nach Landesrecht zuständige Behörden für die Versendung der zur Entsorgung bestimmten Karten an die Bundesdruckerei GmbH verwenden, muss die Aufschrift

„Fahrerqualifizierungsnachweise zur Entsorgung“ tragen, verschlossen und versiegelt sein. Die Aufschrift ist jedoch aus Sicherheitsgründen nicht außen auf der Sendung anzubringen. Die Beifügung anderer Materialien zur Entsorgung ist unzulässig.

5. Preise und Rechnungsstellung

a. Preise

Für die Direktlieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an den Antragsteller in Deutschland entstehen Kosten in Höhe von 9,80 EUR / Stück.

Für die Direktlieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an den Antragsteller in einen EU-Mitgliedstaat entstehen Kosten in Höhe von 10,75 EUR / Stück.

Für die Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde entstehen Kosten in Höhe von 12,90 EUR / Stück.

Die Preisangaben sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

b. Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung der Bundesdruckerei GmbH erfolgt je nach Vereinbarung mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Einzel- oder Sammelrechnung.

Zahlungen von Rechnungen erfolgen durch die bestellende Behörde innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung erteilt die Bundesdruckerei GmbH den Einziehungsauftrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

II. Mitteilung der Daten an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister und Auskünfte aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu §§ 15, 17, 18 Abs. 1, 2 BKrFQG, §§ 8 Abs. 4 S. 2 und 3, 9 Abs. 2 S. 2 und 3 BKrFQV)

Die Mitteilung der Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt mit Ausnahme der nach Satz 2 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu

übermittelnden Daten durch Weiterleitung der Daten durch die Bundesdruckerei GmbH aus dem Verfahren für die Herstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise (Bestellverfahren mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden).

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln in Folge dessen nur noch diejenigen Daten an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister, die nicht bereits über das Bestellverfahren übermittelt worden sind. Dabei handelt es sich um Statusänderungen zu einem Fahrerqualifizierungsnachweis nach z. B. Verlust oder Diebstahl.

Die Datenübermittlung ist nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt erstellten Verfahrensunterlagen durchzuführen. Die Verfahrensunterlagen werden allen Verfahrensbeteiligten in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt.

III. Schlussvorschriften

1. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 23. Mai 2021 in Kraft.
2. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2031 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der Sicherstellung einer einheitlichen Auftragserteilung für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise in einem automatisierten Massenverfahren. Die bundeseinheitliche Verfahrensweise ist erforderlich, da nur so ein effizientes und kostengünstiges Produktionsverfahren bei der Herstellerin des Fahrerqualifizierungsnachweises gewährleistet werden kann. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift informiert die nach Landesrecht zuständigen Behörden über die wesentlichen Inhalte des zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH geschlossenen Vertrages. Sie regelt die digitale Bestellung und jeweilige Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen und die dabei durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden einzuhaltenden Bedingungen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das neu erlassene Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und die dazugehörige Durchführungsverordnung (Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung) schreiben die bundesweite Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise vor und normieren das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren.

Das Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesdruckerei GmbH haben zudem einen Rahmenvertrag über die Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen geschlossen. Da es sich um ein neues Verfahren handelt, sind die wesentlichen Inhalte des Verwaltungsverfahrens in der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verwaltungsvorschrift erläutert die geltenden Bedingungen für die Bestellung, Herstellung und die Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise sowie die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister.

III. Alternativen

Keine.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Gemäß Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz kann die Bundesregierung im Bereich der landeseigenen Verwaltung Verwaltungsvorschriften erlassen.

V. Folgenabschätzung

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Verwaltungsverfahren zur Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise ist angelehnt an das Verwaltungsverfahren zur Ausstellung des Führerscheins. Es wird somit im Wesentlichen auf bereits bekannte Strukturen zurückgegriffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift weist keine Nachhaltigkeitsaspekte auf.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a. Bund

Für die vorliegende Verwaltungsvorschrift werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes erwartet. Sie dient zur Umsetzung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, auf dessen Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben verwiesen wird.

Durch die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen stehende Datenübermittlungen (Mitteilungen und Auskünfte) und die damit verbundene Gebührenerhebung kommt es auf Seiten des Bundes durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu einer Einnahmenveränderung im Umfang von 1,5 Mio. Euro (300.000 Anträge auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises à 5,00 Euro. Die Gebühr wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Zuge der Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises erhoben und anschließend an den Bund abgeführt.

Eventuelle Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

b. Länder (inklusive Kommunen)

Durch die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises und die damit verbundene Gebührenerhebung kommt es auf Seiten der Länder zu einer Einnahmenveränderung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verwiesen. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift hat keine darüber hinausgehenden Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Länder.

4. Erfüllungsaufwand**4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Auf die Ausführungen in der Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung wird verwiesen. Die vorliegende Verwaltungsvorschrift verursacht keinen Mehraufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**a. Bund**

Für den Bund fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

b. Länder

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwandes für die Länder (inklusive Kommunen) wird auf die Ausführungen in der Verordnung zur Ablösung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung verwiesen. Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift fällt kein Mehraufwand an.

5. Weitere Kosten

Durch die Regelungen entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

a. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Die Belange mittelständischer Unternehmen sind nicht berührt.

b. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Verwaltungsvorschrift keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu befürchten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I. Bestellung und Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises (zu §§ 8, 9 und Anlage 5 BKrFQV)

Zu Nummer 1 Rahmenvertrag:

Nummer 1 stellt klar, dass die vorliegende Verwaltungsvorschrift die wesentlichen Inhalte des Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH zur Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen wiedergibt.

Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bundesdruckerei GmbH informiert die nach Landesrecht zuständige Behörde das Kraftfahrt-Bundesamt als Vertragspartner des Rahmenvertrages. Auf diese Weise sollen gehäuft aufgetretene Vertragsverstöße, wenn auch in geringer Art, erkannt und wirksame Maßnahmen zu ihrer Abhilfe eingeleitet werden. Zudem soll verhindert werden, dass geringfügige Vertragsverletzungen (z. B. Lieferzeitüberschreitung um einen Tag) bereits zu aufwendigen Vertragsverletzungsverfahren führen.

Zu Nummer 2 Auftragserteilung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

Auftraggeber der Leistungen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Nummer 3 Bestellung der Fahrerqualifizierungsnachweise:

Nummer 3 schreibt vor, dass die Bestellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen durch Sammelbestellungen erfolgt.

Die Bestellung erfolgt digital durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Die Ausfüllanleitung für die Bestellunterlagen zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises enthält weiterführende Hinweise. Sie wird im Verkehrsblatt verlautbart. Sie gibt unter anderem einen Hinweis zum Aufbau und zur Festlegung der Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises.

Die Bundesdruckerei GmbH stellt keine Bestellvorlage zur Verfügung. Die Einzelheiten des Bestellverfahrens richten sich vielmehr nach dem jeweiligen Fachverfahren in der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Da der Platz für die einzelnen Felder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis begrenzt ist, weisen die einzelnen Datenfelder nur so viele Stellen auf, wie auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis abgebildet werden können.

Zu Nummer 4 Lieferung durch die Bundesdruckerei GmbH:

Die Lieferzeit variiert je nachdem, ob es sich um einen Direktversand an den Antragsteller oder um eine Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde handelt.

Für das Verfahren beim Direktversand an den Antragsteller wird ergänzend auf die jeweilige zwischen der Bundesdruckerei GmbH und der nach Landesrecht zuständigen Behörde geschlossenen Vereinbarung verwiesen.

Darüber hinaus werden in Nummer 4 die durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden durchzuführenden Kontrollen der Lieferungen von

Fahrerqualifizierungsnachweisen geregelt. Bei Zustellung der Lieferung prüfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden, ob bestellte Fahrerqualifizierungsnachweise zum Beispiel infolge des unbefugten Öffnens der Sendung beschädigt wurden oder abhandengekommen sind. Die Bundesdruckerei GmbH stellt in ihrem Service-Portal eine Vorschrift zur Öffnung von Lieferungen, die Sicherheitsprodukte enthalten, zur Verfügung. Je nach Ergebnis der Kontrolle informieren die nach Landesrecht zuständigen Behörden entweder die Strafverfolgungsbehörden oder füllen ein Reklamationsformular aus. Das Reklamationsformular stellt die Bundesdruckerei GmbH.

Dieses ist zusammen mit dem fehlerhaften Fahrerqualifizierungsnachweis an die Bundesdruckerei GmbH zurückzusenden. Eine Rücksendung der Fahrerqualifizierungsnachweise kann auch in den Fällen erfolgen, in denen der

Fahrerqualifizierungsnachweis nicht ausgehändigt oder nicht abgeholt wurde. Eine Rücksendung ist auch möglich, wenn der Fahrerqualifizierungsnachweis eingezogen wurde.

Die zurückgesandten Fahrerqualifizierungsnachweise werden dann von der Bundesdruckerei GmbH vernichtet.

Zu Nummer 5 Preise und Rechnungsstellung:

Die Preise für den Fahrerqualifizierungsnachweis decken die Kosten für Herstellung, Personalisierung und Lieferung ab. Hinzu kommt die Gebühr für die Datenübermittlungen, welche an das Kraftfahrt-Bundesamt abgeführt werden muss, sowie die Gebühr, die den Verwaltungsaufwand abdeckt. Diese Gebühren sind in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgelegt.

Die Rechnungsstellung durch die Bundesdruckerei erfolgt elektronisch.

Zu Abschnitt II. Mitteilung der Daten an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister und Auskünfte aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister und aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (zu §§ 15, 18 Abs. 1, 2 BKrFQG, §§ 8 Abs. 4 S. 2 und 3, 9 Abs. 2 S. 2 und 3 BKrFQV)

Bei einer Ersatzausstellung nach Diebstahl oder Verlust werden die Daten wie bei einer sonstigen Ausstellung über die Bundesdruckerei GmbH an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister übermittelt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt in diesem Fall nur die Statusänderung (Diebstahl, Verlust) direkt an das Kraftfahrt-Bundesamt.

Wesentliche Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist weiterhin die Festlegung, dass bei Datenübermittlungen an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung im Berufskraftfahrerqualifikationsregister die vom Kraftfahrt-Bundesamt erstellten Verfahrensunterlagen zu beachten sind.

Für die Datenübermittlung sind ausschließlich automatisierte Verfahren zu nutzen.

Zu Abschnitt III. Schlussvorschriften

Die Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift tritt am 23. Mai 2021 in Kraft. Sie tritt unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit mit der Bundesdruckerei GmbH zum 1. Januar 2031 außer Kraft.